

RS OGH 1999/12/14 4Ob290/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1999

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Die - gegenüber einer Ankündigung auf dem Titelblatt - etwas geringere Gewissheit, in der Zeitung auch tatsächlich wieder eine Gewinnspielankündigung vorzufinden, muss nicht durch eine höhere Attraktivität des ausgespielten Gewinns wettgemacht werden, weil für eine Zeitung nur ein vergleichsweise geringer Betrag aufzuwenden ist und die Alternative in der Regel nicht im Verzicht auf eine Zeitung, sondern im Erwerb einer anderen Zeitung besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 290/99x

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 4 Ob 290/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112999

Dokumentnummer

JJR_19991214_OGH0002_0040OB00290_99X0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at